



Statuten des Verbandes

Statuten des Verbandes betrieblicher Führungskräfte 2012 10 13

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsspezifisch zu verwenden.

Der Verband führt den Namen "Verband betrieblicher Führungskräfte" (Werkmeister und Techniker) und hat seinen Sitz in Wien.

Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich und kann in den einzelnen Bundesländern Landesstellen mit autonomen Wirkungsbereichen, jedoch ohne Rechtspersönlichkeit, errichten.

§ 2 Zweck des Verbandes

Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

- 1) Interessenvertretung betrieblicher Führungskräfte in der österreichischen Wirtschaft.
- 2) Schaffung einer Gemeinschaft für alle betrieblichen Führungskräfte zur Wahrung ihrer besonderen Berufsinteressen.
- 3) Erfahrungsaustausch über berufliche Tätigkeitsgebiete, sowie Veranstaltung von Fachvorträgen, Diskussionen, Exkursionen und Kursen für die berufliche Weiterbildung.
- 4) Herausgabe einer eigenen Fachzeitschrift zur laufenden Information und Weiterbildung der Mitglieder.

Alles im Rahmen der österreichischen Gesetze und Verordnungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erlöse aus Verbandsveranstaltungen
- c) Subventionen, Beihilfen und sonstigen Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Unterstützenden Mitgliedern
- c) Kollektiv-Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können jene Personen werden, die folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) 4-semesterige erfolgreiche Weiterbildung nach einem positiven Berufsabschluß
- b) Abgänger berufsbildender höherer Schulen
- c) Meister mit Gewerbeberechtigung

Unterstützende Mitglieder können jene Personen, Firmen oder Institutionen werden, welche zur Förderung und Unterstützung der Verbandstätigkeit gemäß § 2 in irgendeiner Form beitragen.

Kollektiv-Mitglieder sind die Mitglieder jener betrieblichen Führungsgruppen, die dem "Verband betrieblicher Führungskräfte" unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Eigenständigkeit als geschlossene Gruppe beitreten.

Ehrenmitglieder sind jene Personen, die aufgrund hervorragender Leistungen für den Verband, von der Generalversammlung dazu ernannt werden.

§ 5 Aufnahme in den Verband

Um die Aufnahme in den Verband bzw. seinen Landesstellen können sich alle betrieblichen Führungskräfte, die die Voraussetzungen gemäß § 4 erfüllen, schriftlich bewerben.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen oder Ausnahmen zu gewähren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird, und sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und dessen Bestrebungen zu fördern.

Sofern sie mit der Entrichtung der Beiträge nicht im Rückstand sind, haben die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Die Verbände, deren Angehörige Kollektivmitglieder sind, nominieren je einen Delegierten, der in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht besitzt und den Sitzungen des Verbandspräsidiums mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Alle Mitglieder können die Einrichtungen und Begünstigungen des Verbandes in Anspruch nehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied frei.

Die Landesstellen sind berechtigt, Mitglieder, welche den Verbandszweck schädigen oder ungeachtet schriftlicher Mahnungen länger als 1 Jahr mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleiben, aus dem Verband auszuschließen.

Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 8 Mitgliedschaftsausweis

Wenn nicht anders vorgesehen, gilt der Einzahlungsbeleg als Mitgliedskarte für das laufende Jahr und weist den Einzahler als Angehörigen des Verbandes aus.

§ 9 Organe des Verbandes

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Rechnungsprüfer
- 4) die Landesstellenleiter
- 5) der Fachbeirat
- 6) das Schiedsgericht

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar

- einem Vorsitzenden
- einem Geschäftsführer (stv. Vorsitzenden)
- einem Finanzreferenten

(2) Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre und währt provisorisch jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seine Funktion zurücklegen (Rücktritt). Bis zur Neuwahl übernimmt eines der anderen Mitglieder des Vorstandes dessen Agenden, der Vorstand kann jederzeit auch zusätzliche Mitglieder kooptieren. Tritt der gesamte Vorstand geschlossen zurück bzw. wird der gesamte Vorstand abgewählt, so übernimmt - bis zur Neuwahl der amtierenden Landesstellenleiter der größten Landesstelle - die Agenden des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand fasst bei Anwesenheit von der Mehrheit der Mitglieder seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Generalversammlung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten sind. Was die Redaktionen betrifft, so hat der Vorstand ein Aufsichtsrecht über die Redaktionen. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Die Redaktionen sind zum Einvernehmen mit dem Vorstand verpflichtet und umgekehrt.

Anträge der Generalversammlung an den Vorstand gem. Punkt 5 sind von diesem unverzüglich zu behandeln und bei der nächsten Generalversammlung zu berichten.

(6) Der Vorsitzende ist der ranghöchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und hat für die Ausführung der gefassten Beschlüsse Sorge zu tragen. Er scheint im Impressum der Publikationen des Vereins ebenso wie der Geschäftsführer als Herausgeber auf.

(7) Der Geschäftsführer (stv. Vorsitzender) führt alle Geschäfte des Vereins nach innen und außen. Er übernimmt im Verhinderungsfall des Vorsitzenden dessen Agenden. Er führt das Protokoll und stellt die Koordination zu den Redaktionen und zum Wissenschaftlichen Beirat her. Alle Zahlungen bezüglich Publikationen oder Sendungen sowie deren Honorare müssen von ihm gegengezeichnet werden. Er scheint im Impressum der Publikationen des Vereins ebenso wie der Vorsitzende als Herausgeber auf.

(8) Der Finanzreferent ist für folgende Punkte verantwortlich:

- Die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines
- Das Wirtschaftsjahr beginnt jeweils mit 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

(9) Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle des Geschäftes sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung zu berichten.

§ 11 Die Landesstellenleiter

Ihnen obliegt die Führung der Landesstelle in Zusammenarbeit mit ihrem Ausschuß und dem Vorstand. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verband innerhalb des Landesteiles.

Er ist dem Vorstand für alle Tätigkeiten, die in eigener Autonomie der Landesstelle durchgeführt werden, verantwortlich. Er ist mit seinem Ausschuß für die finanzielle Gebarung dem Vorstand allein verantwortlich. Er hat, als Mitglied des Vorstandes Sitz und Stimme bei allen Vorstandssitzungen. Er vertritt in Vertretung des Vorsitzenden die Landesstelle nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen innerhalb Österreichs.

§ 12 Der Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens, welche dem Verband mit ihrem Wissen und ihren Erfahrungen bei der Erreichung der Verbandsziele behilflich sind. Die Mitglieder des Fachbeirates haben das Recht, an den Vorstandssitzungen und den Generalversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 13 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt. Der Termin und Ort hierfür müssen 2 Monate vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung stehen, sind spätestens 1 Monat vorher schriftlich dem Präsidium einzubringen.

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- 1) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- 2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
- 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 4) Statutenänderungen
- 5) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft
- 6) Auflösung des Verbandes

Eine außerordentliche Generalversammlung kann in dringenden Fällen auf Vorstandsbeschluß einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung, beim Vorsitzenden darum ansucht. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, die Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

Der Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Geschäftsführer.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Mit Ausnahme zu Punkt 6 erfolgen alle Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das vorhandene Vermögen fällt im Falle der freiwilligen Auflösung einer Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, oder wenn dies nicht möglich ist, einem wohltätigen Zweck zu, welchen die Generalversammlung bestimmt.

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das allgemeine Verbandsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer